

	bisher bestätigter Plan	Auswirkung der neuen Maßnahmen im Zusam- menhang mit der Abschaf- fung der Lebens- mittelkarten für 7 Mon.	Auswirkung gemäß Anweisung 7/58	Auswirkung der übrigen Preisände- rungen bis 30. 6. 1958	Änderung des Volkswirt- schaftsplanes	neuer Plan- vorschlag Spalte 2—6
	1	2	3	4	5	6
3.	abzuführende PDA und Handelsabgabe ⁷⁾					
4.	Zuschüsse für Berufsaus- bildung					
5.	Zuschläge zum Lohn und Sonderzuschläge ⁸⁾					
6.	Ausgleichszahlungen					
7.	Umlaufmittel					
	a) Zuführung					
	b) Abführung					
8.	Finanzierung der Erweiterung der Grundmittel aus dem Staatshaushalt					

Anmerkungen:

- 1) Erhebliche Auswirkungen der Preisveränderungen sind vom Betrieb in den Spalten 3 bis 5 getrennt nach den einzelnen Preisanordnungen und Sätzen der PDA (Handelsabgabe) in einer besonderen Anlage nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis ist nur erforderlich für die Auswirkungen auf die Pos. der Ziff. 1 — Kosten, Erlöse, Betriebsergebnis und Prod.-Abgabe und auf die Umbewertung — Ziff. II, 1 — außer Handel. Die Auswirkungen von geringer Bedeutung können global erfaßt werden.
- 2) Lohnerhöhungen in verschiedenen Wirtschaftszweigen, Erhöhung der Gehälter für Meister und Erhöhung der Lehrlingsentgelte.
- 3) Für volkseigene Landwirtschaft, Verkehr und Post — Gesamtselbstkosten.
- 4) Für volkseigene Landwirtschaft — Bruttoproduktion, für volkseigenen Großhandel — Umsatz im Lager- und Streckengeschäft zu EKP (außer innerzentraler Umsatz).
- 5) Mehrkosten lt. Spalte 3 in besonderer Anlage vom Betrieb darzustellen.
- 6) Nur in Spalten 2 und 7 auszufüllen.
- 7) Überhänge aus 1957 in tatsächlicher Höhe berücksichtigen.
- 8) Lohnzuschlagsverordnung (GBl. I S. 417). Zuschlagsverordnung Landwirtschaft Anlagen 2 und 3 (GBl. I S. 420). Verordnung über die Zahlung von Sonderzuschlägen (GBl. I S. 425).

Anordnung Nr. 3*
über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes
für das Jahr 1958.
— Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen —
Vom 26. Juni 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird folgendes angeordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Allgemeine Bestimmungen — (GBl. II S. 134) für alle Organe der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen, die nach dem Bruttoprinzip mit dem Staatshaushalt verbunden sind.

(2) Die nettofinanzierten Theaterverfahren ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Für die Film- und Lichtspielbetriebe, die Verlage und die sonstigen Betriebe der Kultur sowie für die staatlich verwalteten Apotheken gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Volkseigene Wirtschaft — (GBl. II S. 137).

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II S. 137)

§ 2

Aufstellung neuer Haushaltspläne für das Jahr 1958

(1) Die Staatliche Plankommission, die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben ihre Haushaltspläne für das Jahr 1958 neu aufzustellen.

(2) Die Haushaltsorganisationen, die den im Abs. 1 genannten Organen unterstehen einschließlich der betrieblichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens, ermitteln die Auswirkungen, die sich in ihren bestätigten Haushaltsplänen für das Jahr 1958 durch die im § 2 der Anordnung

Nr. 1 vom 26. Juni 1958 genannten Maßnahmen ergeben. Die erforderlichen Beträge sind bei den in der Anordnung Nr. 1 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen — (GBl. I S. 465) genannten Sachkonten zu planen. Die Haushaltsorganisationen, die den im Abs. 1 genannten Organen unterstellt sind einschließlich der betrieblichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens, stellen keine neuen Haushaltspläne auf, sondern übergeben nur die Veränderungen an ihre übergeordneten Organe.

(3) Die ermittelten Mehreinnahmen bzw. -ausgaben sind den zuständigen übergeordneten Organen der